

**Satzung über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang Autonomous Vehicle Engineering
an der Technischen Hochschule Ingolstadt
vom 17.02.2020**

Präambel

Aufgrund von Art. 44 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006, GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK (BayHSchG) und §§ 34, 19 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007, GVBl S. 731, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung zur Eignungsfeststellung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Eignungsfeststellung	1
§ 2	Auswahlkommission	2
§ 3	Verfahren zur Eignungsfeststellung	2
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 5	Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens	2
§ 6	Niederschrift	4
§ 7	Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses.....	4
§ 8	In-Kraft-Treten, Ergänzende Bestimmungen.....	4

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

- (1) Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Autonomous Vehicle Engineering an der Technischen Hochschule Ingolstadt erfordert für den Bachelorstudiengang Autonomous Vehicle Engineering über die in der jeweils gültigen Fassung der SPO aufgeführten Voraussetzungen hinaus den Nachweis der entsprechenden Eignung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) ¹In dem Eignungsfeststellungsverfahren soll der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen, ob neben den durch den Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Kenntnisse und Anforderungen des Bachelorstudiengangs Autonomous Vehicle Engineering vorhanden ist, die einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lässt. ²Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein:

1. Ausgeprägte, solide Mathematikkenntnisse, insbesondere die Fähigkeit zum abstrakten, logischen und systemorientierten Denken und zur Formalisierung von Lösungsansätzen;
2. Kompetenzen im Bereich Naturwissenschaften, Informatik und Technik;

§ 2 Auswahlkommission

Die Eignungsfeststellung wird von einer Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus mindestens zwei vom Fakultätsrat der Fakultät Elektro- und Informationstechnik bestellten Professorinnen oder Professoren zusammensetzt.

§ 3 Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird einmal jährlich im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester sind im Online Bewerbungsverfahren bis zum 15. Juli an die Technische Hochschule Ingolstadt zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Bewerbungszeit möglich.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung
 2. ausgefüllter Fragebogen, der von der Fakultät für Elektro- und Informationstechnik erstellt wird

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich gemäß § 4 Abs. 3 für die Studienzulassung form- und fristgerecht sowie vollständig beworben haben, die allgemeinen Qualifikationsbedingungen nach BayHSchG in Verbindung mit der QualV für die Studienaufnahme in einem Fachhochschulstudiengang grundsätzlich erfüllen, werden zum Feststellungsverfahren zugelassen. Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Feststellungsverfahren.

§ 5 Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) ¹Die Eignungsfeststellung erfolgt durch eine Bewertung aus den folgenden Kriterien:
 1. Durchschnittsnote der HZB und

2. fachspezifische Einzelnoten

²Als fachspezifische Einzelnoten werden die in der HZB aufgeführten Noten in dem Fach Mathematik und den zwei bestbewerteten Fächern aus dem naturwissenschaftlichen Bereich einschließlich der Informatik herangezogen, die in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB erworben wurden, ggf. einschließlich in der HZB aufgeführter Abiturnoten in diesen Fächern. ³Sind keine Halbjahresnoten ausgewiesen, werden die in der HZB ausgewiesenen Durchschnittsnoten entsprechend herangezogen. ⁴Diese werden addiert und durch die (gewichtete) Anzahl der Einzelnoten geteilt, die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt. ⁵Wird für ein in Satz 2 genanntes Fach in der HZB keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern.

(2) ¹Für die Durchführung der Bewertung gilt Folgendes:

1. ¹Die nach deutschem Notensystem vorliegende Durchschnittsnote der HZB wird gemäß folgender Umrechnungsformel in einen HZB-Punktwert auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste und 100 die beste mögliche Bewertung darstellt. ²Gerade noch bestandene Hochschulzugangsberechtigungen werden mit 40 Punkten bewertet. ³Die Umrechnungsformel lautet:

$$\text{HZB-Punktwert} = 120 - 20 * \text{HZB-Note}$$

2. ¹Die fachspezifischen Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in dem Fach Mathematik und den zwei bestbewerteten Fächern aus dem naturwissenschaftlichen Gebiet einschließlich der Informatik werden, soweit sie im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen werden, gemäß folgender Formel in fachspezifische Punktwerte umgerechnet:

$$\text{Punkte} = 100 - 60 * (N_{\text{opt}} - N) / (N_{\text{opt}} - N_{\text{best}})$$

wobei N die erreichte Note, N_{opt} die beste Bewertung und N_{best} die gerade noch zum Bestehen genügende Note darstellt. ²Liegt für ein naturwissenschaftliches Fach keine Note vor, so wird es mit der Bestehensnote N_{best} bewertet.

3. Es wird ein Gesamtpunktwert als gewichteter Mittelwert aus den folgenden Kriterien gebildet:
 - a) HZB-Punktwert mit der Gewichtung 0,5;
 - b) Punktwert des Fachs Mathematik mit der Gewichtung 0,3 und
 - c) das arithmetische Mittel der Punktwerte der naturwissenschaftlichen Fächer mit der Gewichtung 0,2

- (3) ¹Liegt der nach Abs. 2 gebildete Gesamtpunktwert bei 60 oder höher, gilt die Eignung als festgestellt. ²Bewerber und Bewerberinnen mit einem Gesamtpunktwert von 59 oder weniger, sind für den Studiengang ungeeignet.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Eignungsfeststellung, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, sowie die Bewertungen nach § 5 ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Bachelorstudiengang Autonomous Vehicle Engineering wird durch Bescheid des Service Center Studienangelegenheiten mitgeteilt.

§ 8 In-Kraft-Treten, Ergänzende Bestimmungen

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 17.02.2020 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Ingolstadt.

Ingolstadt, 18.06.2020

Prof. Dr. Walter Schober

Präsident

Die Satzung wurde am 18.06.2020 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.06.2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 18.06.2020.